



Gebäudeenergiegesetz; Bundeskabinett beschließt 2. Novelle des Gebäudeenergiegesetzes

Das Bundeskabinett hat am 26.04.2023 die 2. Novelle des GEG beschlossen.

Ziel des Gesetzentwurfes ist, dass die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor reduziert werden. Eine Austauschpflicht für funktionierende Öl- und Gasheizungen gibt es nach dem neuen GEG-Entwurf nicht. Diese können auch nach dem 01.04.2024 weiter betrieben und repariert werden. Bei Neubauten müssen allerdings Heizungen eingebaut werden, die zu mindestens 65 Prozent mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dasselbe gilt im Havariefall, wenn also eine alte Heizung nicht mehr repariert werden kann. Da Wärmepumpen oft allerdings nicht sofort lieferbar sind, ist in solchen Fällen ein erneuter Einbau einer Öl- oder Gasheizung möglich, diese müssen aber innerhalb von drei Jahren so umgerüstet werden, dass die 65-Prozent-Vorgabe erfüllt wird.

Weitere Punkte des Entwurfs:

- **Technologieoffenheit:** Um die Pflicht zur Nutzung von mindestens 65% erneuerbarer Energien in neu eingebauten Heizungen zu erfüllen, können die Eigentümer entweder eine individuelle Lösung umsetzen und den Erneuerbaren-Anteil (mind. 65%) rechnerisch nachweisen oder zwischen verschiedenen gesetzlich vorgesehenen pauschalen Erfüllungsoptionen frei wählen:
 - o Anschluss an ein Wärmenetz,
 - o elektrische Wärmepumpe,
 - o Stromdirektheizung,
 - o Hybridheizung (Kombination aus Erneuerbaren-Heizung und Gas- oder Ölkessel),
 - o Heizung auf der Basis von Solarthermie.
 - o H2-Ready“-Gasheizungen, aber nur, wenn es einen rechtsverbindlichen Investitions- und Transformationsplan für Wasserstoffnetze gibt und diese Heizungen ab 2030 mit mindestens 50 Prozent Biomethan oder anderen grünen Gasen und spätestens ab 2035 mit mindestens 65 Prozent Wasserstoff betrieben werden.
 - o Für bestehende Gebäude sind weitere Optionen vorgesehen: Biomasseheizung, Gasheizung, die nachweislich erneuerbare Gase nutzt (mindestens zu 65% Biomethan, biogenes Flüssiggas oder Wasserstoff).
- **Übergangsfristen und Ausnahmen:** Ist die Heizung defekt und kann nicht mehr repariert werden – so genannte Heizungshavarie – greifen Übergangsfristen (3 Jahre; bei Gaseta- gen bis zu 13 Jahre). Vorübergehend kann eine (ggf. gebrauchte) fossil betriebene Heizung eingebaut werden. Soweit ein Anschluss an ein Wärmenetz absehbar ist, gelten Übergangsfristen von bis zu 10 Jahren.

- Aufgenommen wurde eine Befreiung von der Heizen-mit-Erneuerbaren-Vorgabe für hochbetagte Gebäudeeigentümer. Für Eigentümer, die das 80. Lebensjahr vollendet haben und die ein Gebäude mit bis zu sechs Wohnungen selbst bewohnen, soll im Havariefall die Pflicht zur Umstellung auf Erneuerbares Heizen entfallen. Gleiches gilt beim Austausch für Etagenheizungen für Wohnungseigentümer, die 80 Jahre und älter sind und die Wohnung selbst bewohnen.
- allgemeine Härtefallregelung: Im Einzelfall wird berücksichtigt, ob die notwendigen Investitionen in einem angemessenen Verhältnis zum Ertrag oder in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gebäudes stehen. Auch Fördermöglichkeiten und Preisentwicklungen fließen hier ein.
- finanzielle Unterstützung: Zuschüsse, Kredite oder Möglichkeiten für Steuergutschriften. Ein Förderkonzept erneuerbares Heizen wurde in der Bundesregierung geeint und passt die Förderung auf das neue Gebäudeenergiegesetz an.

Das Gebäudeenergiegesetz wurde dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet.

Stellungnahme zum Gebäudeenergiegesetz

Die kommunalen Spitzenverbände haben zum Referentenentwurf zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) bereits im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung genommen.

Die kommunalen Spitzenverbände sind sich der Bedeutung der Wärmewende bewusst und unterstützen daher das Ziel, perspektivisch aus der Nutzung fossiler Energieträger in der Wärmeversorgung auszusteigen. Hierbei muss aber das finanziell und technisch Machbare, gerade auch aus kommunaler Sicht, bei der Umsetzung berücksichtigt werden.

Die wesentlichen Forderungen lauten:

Echte Technologieoffenheit

Die künftige Wärmeversorgung auf Basis regenerativer Quellen darf sich nicht auf einzelne Technologien stützen. Insbesondere für den Gebäudebestand wird der Weg in die stromgeführte Wärmepumpe nicht zielführend sein. Auch größere Gebäude wie Schulen, Turnhallen, Krankenhäuser, Verwaltungsgebäude oder Mehrfamilienhäuser mit Etagenheizungen oder Einzelhöfen sind aktuell nicht berücksichtigt und mit Wärmepumpen kaum beheizbar.

Übergangsfristen im Gebäudebestand

Das Ziel, dass erneuerbare Energien bei der Wärmeerzeugung einen Anteil von 65 Prozent haben, ist für den Gebäudebestand nicht realisierbar, da es im Vorfeld regelmäßig einer energetischen Gesamtanierung der Gebäude bedarf. Es ist vor allem nicht erkennbar, wie umfassende Sanierungen und Umrüstungen angesichts des Mangels an Heizungsinstallateuren und Materialien kurzfristig realisiert werden können. Für diese Herausforderung müssen die Fristen für den Bestand zwingend ausgeweitet werden.

Auch für den Anschluss an ein Wärmenetz braucht es eine andere Betrachtung der Fristen. Die Regelungen mit einer Pflicht von 65-Prozent-EE-Anteilen bereits im Jahr 2035 sowie einer „Garantiepflicht“ für den Anschluss an ein Wärmenetz bis 2035 sind aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände nicht realisierbar. Sie engen den kommunalen Handlungsspielraum zu sehr ein.

Förderung ausweiten

Die Wärmewende ist ein großer Kraftakt für viele Menschen, Unternehmen und auch Kommunen. Es ist daher zwingend notwendig, umfangreiche Förderprogramme zur Erreichung des klimaneutralen Gebäudebestandes aufzulegen. Diese Förderprogramme müssen auch den Städten, Landkreisen und Gemeinden sowie der kommunalen Wohnungswirtschaft zur Verfügung stehen. Die kommunalen Liegenschaften mit 180.000 Gebäuden (Rathäuser, Verwaltungsgebäude, Schulen, Kindergärten, Krankenhäuser, Sporthallen, etc.) sowie über 2 Millionen kommunalen Wohnungen bieten große Potentiale. Unter dem Aspekt des Klimaschutzes wäre es am sinnvollsten, zunächst die ältesten Heizungen und damit die klimaschädlichsten auszutauschen. Dabei geht es jedoch nicht nur um den Tausch von Heizungsanlagen und den Ausbau erneuerbarer Energien, sondern auch um die energetische Ertüchtigung des Gebäudebestands.

Die Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände ist abrufbar unter: www.dstgb.de (Rubrik: Themen / Stadtentwicklung und Wohnen).

(Quelle: DStGB-Aktuell 1523-04)

gr-ru